

Satzung über die Erhebung einer Bewerbungsgebühr zur Durchführung eines Studierfähigkeitstests im Masterstudiengang Molekulare Medizin

vom 24. Januar 2006

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 15. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 19. Januar 2006 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 24. Januar 2006 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Im konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang Molekulare Medizin wird nach Maßgabe der Zulassungssatzung für diesen Studiengang ein Studierfähigkeitstest durchgeführt. Für die Durchführung des Studierfähigkeitstests erhebt die Universität Ulm eine Gebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 3, 12, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für den Studierfähigkeitstest beträgt 50,-- Euro pro Teilnahme.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Zulassung zum Masterstudiengang beantragt hat und zum Studierfähigkeitstest eingeladen wird.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit der Zulassung zum Studierfähigkeitstest fällig. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme am Studierfähigkeitstest. Näheres ergibt sich aus dem Zulassungs- und Gebührenbescheid zur Teilnahme am Studierfähigkeitstest.

§ 5 Rückerstattung

Bei Nichtantritt zum Studierfähigkeitstest wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2006/2007.

Ulm, den 24. Januar 2006

(gez.)
Prof. Dr. K.J. Ebeling
- Rektor -